

Basel, den 11. August 2009

per E-Mail
ohne Unterschrift

Vernehmlassung zur Verordnung über die ausserfamiliäre Betreuung von Kindern (Kinderbetreuungsverordnung, KiBeV)

Entwurf des Bundesrates zur Vernehmlassung 5.6.2009 (Medienmitteilung)

F-NETZNordwestschweiz begrüsst es sehr, dass der Bund die Pflegekinderverordnung aus dem Jahr 1978 revidiert und den heutigen Gegebenheiten anpassen will. Im Hinblick auf die Sicherung des Wohls und auf die Entwicklungsbedürfnisse von Kindern, insbesondere von Kindern im Säuglings- und Kleinkindalter, ist die aktuelle Situation sehr unbefriedigend.¹

Zum vorliegenden Entwurf der Verordnung gibt F-NETZNordwestschweiz, als Institution, die das Wohl von Kindern im Säuglings- und Kleinkindalter im Fokus hat, folgende Stellungnahme ab:

1. Pädagogisches Konzeptes zur Bewilligung von Tagesbetreuungseinrichtungen

Art. 19, Art. 20 und Art 21. des Entwurf der KiBeV halten fest, welche Bedingungen Voraussetzung für eine Bewilligung einer **Tagesbetreuungseinrichtung** erfüllt sein müssen, welche Unterlagen das Gesuch zu enthalten hat und welche Angaben die Bewilligung enthalten muss.

Art. 26 beschreibt die Voraussetzungen für die Bewilligung einer **Vollzeiteinrichtung**

Es fällt auf, dass nur bei einer Vollzeiteinrichtung ein pädagogisches Konzept verlangt wird. Wie passt das zum Grundsatz in Artikel 5, 2a?

Art. 5 Grundsatz...

² Eine Bewilligung zur Platzierung oder Betreuung von Kindern wird nur erteilt, wenn gewährleistet ist, dass die Kinder:

a. in ihrer körperlichen, geistigen, sozialen und emotionalen Entwicklung gefördert werden.

¹ Wir verweisen dazu auf die Positionspapiere verschiedener Fachgesellschaften zur Betreuung von Kindern unter 3 in Tagesbetreuungseinrichtungen:

- Gesellschaft für seelische Gesundheit in der frühen Kindheit (2009): *Verantwortung für Kinder unter drei Jahren*.
<http://www.gaimh.org/files/downloads/9ba95420453df8831b493fe754f19a02/GAIMHFertig2409.pdf>
- Deutsche Liga für das Kind (2008): *Gute Qualität in Krippe und Kindertagespflege*.
<http://liga-kind.de/downloads/krippe.pdf>
- Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin (Horacek et al. 2008): *Zu Qualitätskriterien institutioneller Betreuung von Kindern unter 3 Jahren (Krippen)*.
http://www.akademie-oegw.de/Service_WBK/Modul_4/Sievers/Horacek_Krippenpapier_Lang.pdf
- *Memorandum der deutschen Psychoanalytischen Vereinigung* (2008).
<http://www.psychoanalyse-aktuell.de/kinder/krippenausbau.html>

Wie kann eine Tagesbetreuungseinrichtung gewährleisten, dass die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen, sozialen und emotionalen Entwicklung gefördert werden, wenn die Wege dazu nicht schriftlich – unter anderem im pädagogischen Konzept - festgehalten sind?

F-NETZ Nordwestschweiz ist es ein Anliegen, dass auch Tagesbetreuungseinrichtungen ein pädagogisches Konzept zur Bewilligung vorlegen müssen. Tagesbetreuungseinrichtungen sollen sich als pädagogisch qualifiziert ausweisen; die Zeiten des „Kinder-Hütens“ sind nach heutigem fachlichem Verständnis für eine qualifizierte Begleitung von Kindern vorbei. Es geht um Begleitung im Sinne von Betreuung, Bildung und Erziehung von Anfang an!

In **Art. 19** Voraussetzungen der Bewilligung könnte dazu entweder ein eigener Punkt formuliert (analog Art 28. bei den Vollzeiteinrichtungen) oder Punkt c. entsprechend abgeändert werden, z.B.

.....

*c. ein Konzept vorlegt, das insbesondere **das pädagogische Konzept** und Angaben zu Räumlichkeiten, Verpflegung, Öffnungszeiten, und Kündigungsfristen sowie eine Tarifliste enthält;*

2. Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern

Art 27. „Anerkannte Ausbildungen“ hält fest, welche Ausbildungen anerkannt sind für die Leitenden von Vollzeiteinrichtungen und für die Personen, die in Vollzeiteinrichtungen Kinder mit besonderen Bedürfnissen betreuen.

¹ *Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Betreuungsaufgaben wahrnehmen, verfügen über:*

- a. *eine abgeschlossene Ausbildung in:*
 1. *Sozialpädagogik, Sonderpädagogik oder sozialer Arbeit oder*
 2. *einem verwandten Fachbereich wie Psychologie, der sich für die Aufgabe in einer Betreuungseinrichtung eignet; sowie*
- b. *über genügende praktische Erfahrung in der Betreuung und Erziehung von Kindern. Personen mit einer Ausbildung gemäss Buchstabe a Ziffer 2 haben sich über eine mindestens sechsmontatige Berufserfahrung als Betreuerin oder Betreuer in einer Einrichtung für Kinder auszuweisen.*

² *Die Leiterin oder der Leiter verfügt zudem über eine entsprechende Qualifikation im Führungsbereich.*

³ *Für die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen muss die Einrichtung zudem die entsprechenden beruflichen Qualifikationen der dafür vorgesehenen Personen nachweisen.*

Dazu zwei Anmerkungen betreffend einen entsprechenden - **dringend wünschbaren** - **Artikel bei den Teilzeiteinrichtungen:**

- Zur nachhaltigen Sicherung der Qualität der Betreuung in Tagesbetreuungseinrichtungen sind eine weitergehende Professionalisierung in der Grundausbildung und eine Definition jener Ausbildungen, die zur Begleitung, im Sinne von Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern in Tagesbetreuungseinrichtungen qualifiziert, unabdingbar.
- Auch Säuglinge und Kleinkinder sind Kinder mit „besonderen Bedürfnissen“. Für Personen, die in der Tagesbetreuungseinrichtung Bezugspersonen von Säuglingen und Kleinkindern sind, muss auch die Tagesbetreuungseinrichtung (nicht nur die Vollzeiteinrichtung) die entsprechenden beruflichen Qualifikationen nachweisen (vgl. dazu auch die fachlichen Positionen in Fussnote 1).

3. Fachliche Aufsicht durch die Kantone

- a. Die Praxis zeigt, dass ein jährlicher Besuch der kantonal zuständigen Stelle kaum einen verlässlichen Einblick in das Alltagsgeschehen in der Tagesbetreuungseinrichtung geben kann. Liegen ausserdem keine verbindlichen Qualitätskriterien vor – diese könnten z.B. im pädagogischen Konzept formuliert sein – ist der Anspruch erst recht nicht einlösbar.
- b. Zur Schaffung von Fachstellen in den Kantonen:
Aus unserer Sicht wäre es Aufgabe des Bundes, den Personen aus den Kantonen, die diese Fachstellen besetzen, geeignete Fort-/Weiterbildung auf hohem, den aktuellen Erkenntnissen entsprechenden Niveau verpflichtend anzubieten (analog Kantone für die Mitarbeitenden der Einrichtungen).

Mit freundlichen Grüssen

Margrit Hungerbühler-Räber und Kathrin Keller-Schuhmacher
Co-Leiterinnen F-NETZNordwestschweiz